

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

34. Stück, 28.08.1935

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 28. August 1935.) 34. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 71. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. August 1935 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927.
- Nr. 72. Verordnung des Staatsministeriums vom 15. August 1935 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Bekämpfung der Ackerdistel.
- Nr. 73. Verordnung des Staatsministeriums vom 16. August 1935 zur Durchführung des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566).
- Nr. 74. Verordnung des Staatsministeriums vom 24. August 1935, betreffend Änderung der Grenze zwischen der Stadtgemeinde Delmenhorst und der Gemeinde Ganderkesee.

#### Nr. 71.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927.

Oldenburg, den 14. August 1935.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 bestimmt das Staatsministerium:

Im § 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des genannten Reichsgesetzes (Gesetzbl. Bd. 45 S. 499) wird der Satz 1 des Abs. 1 durch folgenden Satz ersetzt:

Gesundheitsbehörden sind im Landesteil Oldenburg die Gesundheitsämter.

Oldenburg, den 14. August 1935.

Staatsministerium.

Pauly.

---

### Nr. 72.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Bekämpfung der Aderdistel.

Oldenburg, den 15. August 1935.

Das Staatsministerium ordnet für den Landesteil Oldenburg auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 in Verbindung mit § 47 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 (Oldbg. Gesetzbl. Bd. XLVII S. 325 ff.), zur Bekämpfung der Distel folgendes an:

#### 1.

In der Überschrift der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Bekämpfung der Aderdistel vom 8. Juni 1935 (D. G. Bl. S. 132) und im Eingang Zeile 8 wird das Wort „Aderdistel“ durch das Wort „Distel“ ersetzt.

(OP. 2. Reg. Nr. 117) 2.

Der § 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Distel ist alljährlich auf allen Grundstücken, einschließlich der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, durch Abmähen der Blütenstengel oder durch Abstechen zu bekämpfen. Die Distel ist auf Ackerflächen, die mit Getreide bestellt sind, bis zum 15. Mai, auf allen übrigen Grundstücken bis zum 15. Juli eines jeden Jahres zu bekämpfen. Diese Verpflichtung liegt dem Grundeigentümer und, falls das Grundstück einem Dritten überlassen ist, auch diesem ob.“

Oldenburg, den 15. August 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Müller.

*Maria Kerkentun*  
M. 20. 4. 1943  
S. 52 P. 117

### Nr. 73.

Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566).

Oldenburg, den 16. August 1935.

Auf Grund von § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566), das auch für die oldenburgischen Landesbeamten gilt, wird folgendes bestimmt:

#### § 1.

Die Reichsdurchführungsverordnung vom 7. Mai 1935 zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Be-

amten vom 3. Mai 1935 (Reichs-Besoldungsbl. S. 40) findet auch für die Landesbeamten sinngemäß Anwendung.

### § 2.

Für das Bemessen der Umzugskostenvergütung der Landesbeamten gilt folgende Stufeneinteilung:

Umzugskostenstufe:

- Ib: die Beamten der Besoldungsgruppen B 2 und A 1 des Beamtenbesoldungsgesetzes,
- II: die Beamten der Besoldungsgruppen A 2 und 3 und C 2 und 3 des Beamtenbesoldungsgesetzes,
- III: die Beamten der Besoldungsgruppen A 4 und C 4 und 5 des Beamtenbesoldungsgesetzes,
- IV: die Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis 7 und C 6 bis 8 des Beamtenbesoldungsgesetzes,
- V: die Beamten der Besoldungsgruppen A 8 bis 11 und C 9 des Beamtenbesoldungsgesetzes.

### § 3.

Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 4 Abs. 4 und § 7 und oberste Landesbehörde im Sinne des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten ist das Staatsministerium.

Die Umzugskostenvergütung wird von dem zuständigen Minister im Benehmen mit dem Minister der Finanzen festgesetzt.

### § 4.

Die für die Landesbeamten geltende Regelung der Umzugskostenvergütung findet auf die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechende Anwendung.

Für die Einweisung dieser Beamten in eine Umzugskostenstufe ist die Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnung maßgebend, die der Besoldungsgruppe der Gemeinde-(Gemeindeverbands-)Besoldungsordnung entspricht, nach der die Beamten ihr Grundgehalt oder ihre Grundvergütung beziehen oder nach der das Wartegeld oder Ruhegehalt berechnet wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Minister des Innern. Die Beamten der Besoldungsgruppen 1 und 2 des Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetzes sowie der Besoldungsgruppe 3 dieses Gesetzes, soweit sie eine Stellenzulage von 900 *RM* jährlich beziehen, werden in die Umzugskostenstufe II und die Beamten der Besoldungsgruppen 3 (ohne Stellenzulage von 900 *RM* jährlich) und 4 des Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetzes sowie die Volksschullehrer in die Umzugskostenstufe III eingewiesen.

## § 5.

Diese Bestimmungen treten mit dem 15. August 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 16. August 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Müller.

## Nr. 74.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Grenze zwischen der Stadtgemeinde Delmenhorst und der Gemeinde Ganderkesee.

Oldenburg, den 24. August 1935.

Auf Grund des § 15 in Verbindung mit § 117 der Deutschen Gemeindeordnung und mit § 36 der ersten

Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung und des Artikels 3 § 4 Abs. 2 der Oldenburgischen Gemeindeordnung in Verbindung mit Artikel I der Oldenburgischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung ordnet das Staatsministerium folgendes an:

## § 1.

Aus der Gemeinde Gandertesee werden die Bezirke Adelheide I und II in die Stadtgemeinde Delmenhorst eingegliedert. Die neuen Gemeindegrenzen ergeben sich aus der Anlage A.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 24. August 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Müller.

## Grenzänderung zwischen der Stadt Delmenhorst und der Gemeinde Ganderkesee.

Die neue Grenze beginnt an der Nordseite der Parzelle 5 Flur 61 der Gemeinde Ganderkesee, folgt in südöstlicher Richtung der Flurgrenze bis zur Delme und führt in südlicher Richtung an der Westseite der Delme bis zur Parzelle 376/2 der Flur 55. Von hier an bildet in südöstlicher Richtung die Südwestseite des Weges und weiter die Nordwestseite der Parzelle 1 Flur 55 bis zur Südspitze dieser Parzelle die Grenze.

Hier schneidet die neue Grenze die Parzelle 207/144 der Flur 56 bis zur Nordspitze der Parzelle 145, folgt der Ostseite dieser Parzelle bis zur Nordspitze der Parzelle 216/138 der Flur 56 und weiter in östlicher Richtung der Nordseite der letzteren Parzelle sowie der Parzelle 153/150 der Flur 56 bis an die Flurgrenze. Die neue Grenze verläuft dann in nördlicher Richtung bis zur Ostede der Parzelle 148 der Flur 56 und weiter in südöstlicher Richtung an der Südwestseite des Weges bis zur Ostede der Parzelle 205/83 der Flur 55 in die bisherige Gemeindegrenze.

Verordnung zur Durchföhrung der Deutschen Gemeinde-  
gesetzgebung vom 2. April 1872, §. 4 Abs. 2 und 3. Die  
Gemeindeverordneten sind die Mitglieder der Gemeinde-  
versammlung.

Die neue Grenze beginnt an der Nordseite der Par-  
zelle 5 Flur 61 der Gemeinde Ganderkesee, folgt in süd-  
licher Richtung der Gemeindegrenze zur Weite und  
endet im südlichen Winkel an der Westseite der Flur  
die zur Parzelle 205 83 der Flur 55 der Gemeinde  
in südlicher Richtung die Südwestseite des Abzuges und  
weiter die Nordwestseite der Parzelle 1 Flur 55 bis zur  
Südseite dieser Parzelle die Grenze.

Die neue Grenze der Parzelle 205 144  
der Flur 56 bis zur Nordseite der Parzelle 145, folgt  
der Ostseite dieser Parzelle bis zur Nordseite der Par-  
zelle 216 138 der Flur 56 und weiter in östlicher Rich-  
tung der Nordseite der Parzelle 205 83 sowie der Par-  
zelle 123 120 der Flur 55 bis an die Flurgrenze. Die  
neue Grenze verläuft dann in nördlicher Richtung bis zur  
Ostseite der Parzelle 148 der Flur 56 und weiter in süd-  
licher Richtung an der Südwestseite des Abzuges bis zur  
Ostseite der Parzelle 205 83 der Flur 55 in die bestehende  
Gemeindegrenze.

